



Dresden Pass

Informationen zum Mobilitätszuschuss

Kinder, Jugendliche und Auszubildende können **ohne** vorrangigen Anspruch auf Schülerbeförderungskosten im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakts einen Mobilitätszuschuss für ihre Bar- oder Abo-Monatskarte erhalten. Der freiwillige Zuschuss wird unter bestimmten Voraussetzungen ausgereicht. Anspruchsberechtigten Personen sind auf Antrag im **ermäßigten Tarif** folgende monatliche Mobilitätszuschüsse zu gewähren:

Bar-Monatskarte	25 Prozent Rabatt
Abo-Monatskarte	50 Prozent Rabatt

Wer hat Anspruch auf diesen freiwilligen Zuschuss?

Wer einen Dresden-Pass sowie eine gültige Kundenkarte des Verkehrsverbunds Oberelbe (VVO), aber **keinen** vorrangigen Anspruch auf Schülerbeförderungskosten im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakts (nach den geltenden Rechtsvorschriften) hat, kann einen freiwilligen Zuschuss erhalten, sofern diese Person das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Achtung: Die Ermäßigung ist in den Fällen ausgeschlossen, wenn der Person bereits eine Ermäßigung im Rahmen des Sozialtickets gewährt wird.

Wo kann der Antrag gestellt werden?

Um den freiwilligen Mobilitätszuschuss zu erhalten, muss im zuständigen Sachgebiet des Sozialamts der Landeshauptstadt Dresden ein Antrag gestellt werden.

Abteilung Soziale Leistungen

Sachgebiet Dresden-Pass

Adresse	Junghansstraße 2, 01277 Dresden
Telefon/Fax	(03 51) 4 88 48 48/4 88 48 34
E-Mail	dresden-pass@dresden.de

Sprechzeiten: Di und Do, von 8 bis 12 und 14 bis 18 Uhr
Internet: www.dresden.de/dresden-pass

Die Anträge können ebenfalls in jedem Bürgerbüro und in jeder Verwaltungsstelle eingereicht werden.

Beziehende von Leistungen nach dem AsylbLG wenden sich an die

Abteilung Migration

Sachgebiet Sozialleistungen AsylbLG 1

Adresse Junghansstraße 2, 01277 Dresden
Telefon/Fax (03 51) 4 88 48 21/4 88 14 43
E-Mail sozialleistungen-asyll@dresden.de

Welche Unterlagen sind notwendig?

Wer einen Antrag stellt, ist verpflichtet, alle für die Bearbeitung notwendigen Unterlagen einzureichen. Dazu zählen insbesondere

- das ausgefüllte Antragsformular
- der aktuell gültige Dresden-Pass
- die aktuell gültige Kundenkarte des VVO
- die aktuelle Schulbescheinigung
- der Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheid über Schülerbeförderungskosten im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets
- Bar-Monatskarten bzw. Abo-Monatskarten oder Abo-Vertrag

Der freiwillige Mobilitätszuschuss wird unter Vorlage der erworbenen Fahrausweise oder der Kontaoauszüge für die Abbuchung von Abo-Monatskarten erstattet und in der Regel auf die im Antrag angegebene Bankverbindung überwiesen.

Impressum

Herausgeber:
Landeshauptstadt Dresden

Sozialamt
Telefon (03 51) 4 88 48 61
Telefax (03 51) 4 88 48 28
E-Mail Sozialamt@dresden.de

Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de
facebook.com/stadt.dresden

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Redaktion: Sozialamt

Juli 2020

Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular eingereicht werden. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, E-Mails an die Landeshauptstadt Dresden mit einem S/MIME-Zertifikat zu verschlüsseln oder mit DE-Mail sichere E-Mails zu senden. Weitere Informationen hierzu stehen unter www.dresden.de/kontakt. Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.